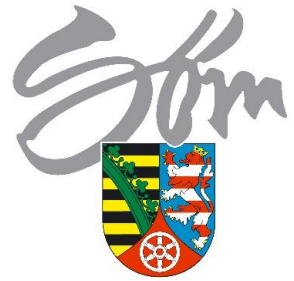


LANDRATSAMT SÖMMERDA

Bau- & Umweltamt – Immissionsschutz, Abfallbehörde, Naturschutzbehörde



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

- gegen Zustellungsurkunde -
UKA - Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: UABa-1.6.2-WERNUKA-118/25/AEG
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Dr. Baum
Telefon: 03634 354-680
E-Mail*: Umweltamt@lra-soemmerda.de

Datum: 13.08.2026

SSID: 4254846



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist (BImSchG)

Antrag der UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG der vier genehmigten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV an folgenden Standorten:

**WEA02, Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstücke 803, 804,
WEA03, Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 777,
WEA04, Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstück 780,
WEA15, Gemarkung Werningshausen, Flur 5, Flurstück 216**

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Bescheid 118/25/AEG

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der wesentlich geänderten

4 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß der Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV

am Standort der Gemarkung Werningshausen, Flur 8 Flurstücke 803, 804; 777; 780 sowie Flur 5, Flurstück 216

in dem unter Ziffer II. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter III. genannten Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen und in Anlage 2 gegebenen Hinweise.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Diese ergehen in einem gesonderten Kostenbescheid.

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe der Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis: <https://www.lra-soemmerda.de/datenschutz> - Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postalisch zu.

Vertrauliche/personenbezogene elektronische Daten senden Sie bitte an unser besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo).

*Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.

Hausanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de
Umsatzsteuer-ID: DE218482934

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZO 0000 0703 79
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM
VR Bank in Thüringen eG
IBAN: DE03 8206 4038 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 MU2



II. Beschreibung des Vorhabens / Gegenstand der Genehmigung

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde.

1. Zweck der beantragten Anlagen

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 268,50 m (inkl. 2 m Fundamenterhöhung) und mit einer Nennleistung von 6,8 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

2. Umfang der geänderten Anlagen

Die o.g. Anlagen bestehen aus:

Rotor:

- mit 175 m Durchmesser,
- überstrichene Rotorfläche von 24.053 m²,
- drei Rotorblätter,
- Drehzahl beträgt 5,3 bis 10,93 Umdrehungen pro Minute,
- Rotorblatttiefe: max. 4.300 mm,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn.

Turm:

- Hybrid-Betonturm mit 179 m Nabenhöhe zzgl. 2 m Fundamenterhöhung,
- bestehend aus einem konischen Stahlbetonturm (7 vorgefertigte hochfeste Betonringe) und einem Stahlrohraufsatz (zwei Stahlsektionen mit Flanschverbindungen),
- mittels Verguss mit dem Fundament verbunden,
- hellgrau (RAL 7035) als Farbton.

Des Weiteren:

- kreisförmige Fundamentplatte mit 29,10 m Außendurchmesser,
- Fundamenterhöhung 2,0 m,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

3. Kenndaten der geänderten Anlagen

Die Betriebseinheiten der Anlagen sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der **geänderten** Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten Zone 32	
						N	E
WEA02	Nordex N175-6,8 MW	179 m zzgl. 2 m	Werningshausen	8	803, 804	5666356	32641996
WEA03	Nordex N175-6,8 MW	179 m zzgl. 2 m	Werningshausen	8	777	5666085	32642441
WEA04	Nordex N175-6,8 MW	179 m zzgl. 2 m	Werningshausen	8	780	5665934	32642788
WEA15	Nordex N175-6,8 MW	179 m zzgl. 2 m	Werningshausen	5	216	5667084	32643025

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen erfolgt unbeschadet eventuell erforderlicher weiterer Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nicht im Verfahren gebündelt werden. Diese sind bei Erfordernis separat einzuholen.

III. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlagen inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten, Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides 57/22/GB-1 und dieses Bescheides zu beachten.
- 1.2 Die Genehmigung 118/25/AEG tritt zu der Genehmigung 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 hinzu. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung 57/22/GB-1 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden oder ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 2 (immissionsschutzrechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 unter der Nr. 2.1 bis 2.2 und Nr. 2.3.2 bis Nr. 2.4.2 sowie Nr. 2.4.4 bis Nr. 2.5.2 gelten uneingeschränkt weiter. Die Nebenbestimmung 2.6 unter Ziffer III. 2 (immissionsschutzrechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 wird gestrichen und als Nebenbestimmung 3.4 unter Ziffer III. 3 (Baurechtliche Erfordernisse) neu gefasst.

Im Übrigen werden die Nebenbestimmungen wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

- 2.3.1 Die Windkraftanlagen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 vom Typ Nordex N175, 6,8 MW dürfen in der Betriebsweise Mode 0 betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

$L_{e,max}$: **108,6 dB (A)**
 $L_{WA,P}$: **106,9 dB (A)**

Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
$L_{WA,P}$ [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,20	89,9	73,4

- 2.4.3 Es ist sicherzustellen, dass gemäß der in den Antragsunterlagen erstellten Schattenwurfprognose (Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2022-006 Rev. 03 vom 20.08.2025) die maximale Schattenimmissions-Dauer in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden von höchstens 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an allen Immissionspunkten eingehalten wird.

3 Baurechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 3 (Baurechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 unter der Nr. 3.1 und Nr. 3.3 gelten uneingeschränkt weiter.

Im Übrigen werden die Nebenbestimmungen wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

3.2 Standsicherheit

- 3.2.1 Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor Beginn der jeweiligen Fundamentarbeiten durch den Projektanten / Bauleiter vor Ort zu überprüfen und mit den Annahmen in den statischen Berechnungen zu vergleichen.
- 3.2.2 Die Hinweise und Forderungen in den statischen Berechnungen sowie in den dazugehörigen Typenprüfberichten sind zu beachten und zu erfüllen. Die Typenberichte zur Gründung und zum Hybridturm, jeweils gültig bis zum 17.03.2029, sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.2.3 Alle konstruktiven Verbindungen, Verankerungen usw. sind entsprechend den geometrischen und statischen Erfordernissen und nach den Regeln der Baukunst auszuführen.
- 3.2.4 Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer der WEAs von 20 Jahren nach Inbetriebnahme, ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt.).
Die Standorteignung gemäß DIBt. 2012 wurde mit Gutachten Nr. I17-SE-2024-693 Rev. 03 vom 15.12.2025 für alle 4 Windenergieanlagen nachgewiesen. Alle Hinweise aus dem genannten Gutachten sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.2.5 Es bestehen keine bauordnungsrechtlichen Abstandsregeln für Windenergieanlagen.

3.4 Rückbausicherung

Zur Sicherung der durch den Antragsteller erklärten Rückbauverpflichtung wird eine Sicherheitsleistung pro Windenergieanlage (mind. 6,5% der Investitionskosten - WEA02: 344.671,60 EUR; WEA03: 344.671,60 EUR; WEA04: 344.671,60 EUR; WEA15: 344.671,60 EUR) zugunsten des Landkreises Sömmerda, vertreten durch das Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda festgesetzt. Dies kann auch bargeldlos, etwa durch das Stellen eines tauglichen Bürgen gemäß § 232 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder in Form einer Bankbürgschaft oder durch eine Bürgschafts- / Aval-Versicherung erfolgen. Das Original der Bürgschaftsurkunde ist vor Inbetriebnahme oder vor Teilinbetriebnahme der Anlagen beim Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde, Wieland-straße 4, 99610 Sömmerda zu hinterlegen.

Die Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung,
- 2. Selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen,
- 3. Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB),
- 4. Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB),
- 5. Keine Befristung der Bürgschaft.

Die die Sicherheitsleistung dokumentierenden Unterlagen sind beim Landratsamt im Original zu hinterlegen.

4 Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 4 (Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 werden wie folgt neu gefasst:

Interne Bez. / WEA-Nr.	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Geländehöhe a. Standort (m ü. NHN)	Höhe der Anlage (m)	Gesamt-höhe (m ü. NHN)
WEA 02	51°07'51,77" N 11°01'45,90" E	184,00	268,50	452,50
WEA 03	51°07'42,59" N 11°02'08,42" E	177,00	268,50	445,50
WEA 04	51°07'37,40" N 11°02'26,04" E	180,00	268,50	448,50
WEA 15	51°08'14,40" N 11°02'39,87" E	146,00	268,50	414,50

- 4.1 Die maximalen Höhen der Anlagen, gem. obiger Tabelle (in m ü. Grund und m ü. NHN), dürfen nicht überschritten werden.
- 4.2 Hinsichtlich des Standortes (gem. Antrag u. Lageplan bzw. o. g. Koordinaten) darf ohne unsere erneute Zustimmung nachträglich keine Änderung vorgenommen werden.
- 4.3 Die Luftfahrthindernisnummern **TH-Nr. 10462-a (WEA02, 03, 04 und 15)** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) ist **am Anlagenstandort** zu vermerken.
- 4.4 Die Anlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung, gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-1-2051-20 vom 24.09.2020) – in der zuletzt geänderten Fassung (AVV vom 15.12.2023; Bundesanzeiger – BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen.
- 4.5 Die **Nachtkennzeichnung** ist unter Beachtung der Anforderungen des **Anhang 6 der AVV bedarfsgerecht auszuführen** (vgl. § 9 Abs. 8 EEG, aktuelle Fassung). Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung, gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6, zu kombinieren ist.
 - 4.5.1 Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) dürfen nur baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.
 - 4.5.2 Spätestens **4 Wochen vor Inbetriebnahme** ist der Nachweis zur **standortbezogenen Prüfung** der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde u. der Oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 225, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar) vorzulegen.
- 4.6 Die in den nachfolgenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichen der Hindernishöhe vom mehr als 100 m ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
 - 4.6.1 Tageskennzeichnung

Die Tageskennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch:

 - 4.6.1.1 Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses.

Hierbei sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage (WKA) weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge

 - außen, beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange *oder*
 - außen, beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Es sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend und durchgängig ein mindestens 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter Höhe (± 5 Meter) über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

4.6.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch mind. 2 versetzte Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm - auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.

4.6.2.1 Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern -, ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf allen Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

4.6.2.2 Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm, wegen stehender Rotorblätter, ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, „Feuern W, rot“ durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

4.6.2.3 Die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung haben durch Dämmerungsschalter zu erfolgen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten (gem. AVV Nr. 3.9).

4.6.2.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall muss daher eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

4.6.2.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den **Bestimmungen des Anhang 4 der AVV** zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

4.6.2.6 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

4.6.3 **Ausfälle und Störungen** der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/ 707 5555** oder per E-Mail unter notam.office@dfs.de sofort **bekanntzugeben**.

Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets mit anzugeben.

4.6.3.1 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung umgehend **zu beheben**, um die Sicherheit der Anlage aufrecht zu erhalten.

Deshalb gilt: Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sobald die Störung behoben ist, muss die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden.

Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist nach Ablauf der zwei Wochen wiederum die NOTAM-Zentrale sofort zu informieren.

Zu widerhandlungen werden geahndet.

- 4.6.3.2 **Die Umschaltung der Befuerung auf ein Ersatzstromversorgungsnetz hat bei Ausfall** der Spannungsquelle **automatisch zu erfolgen** bzw. muss automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der **Unterbrechung** zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung **darf 2 Minuten nicht überschreiten**. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Das Ersatzstromversorgungskonzept ist **spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme** durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Oberen Landesluftfahrtbehörde – TLVwA - Referat 225, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar) vorzulegen.

- 4.7 Die Windenergieanlagen (WEA) müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. **6 Wochen vorher** der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) mitzuteilen; per E-Mail an: flf@dfs.de.

- 4.7.1 Spätestens **4 Wochen nach Errichtung** sind die endgültigen **Vermessungsdaten an die DFS** zu übermitteln. (Bitte das unter dem untenstehenden Link angegebene Formblatt verwenden). Jeweils eine Kopie ist an unsere Behörde (TLVwA - Referat 225, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar) zu versenden; per E-Mail an: luftfahrthindernisse@tlvwa.thueringen.de.

Das Formular steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/4520.pdf?MANDANTID=26&FORMUID=LUFT-005-TH-TLVWA>

- 4.7.2 Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Hindernisses
- Geographische Standortkoordinaten im System „WGS84“ (in Grad, Min., Sek.); mit GPS-Empfänger gemessen!
- Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund + in m ü. NN)
- Art d. Tages- u. Nachtkennzeichnung (jeweils kurze Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet,
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die bei Ausfall der Befuerung für die Instandsetzung zuständig ist.

- 4.8 Für zum Einsatz kommende **Bau- und Montagekräne** ist eine **gesonderte** luftverkehrsrechtliche **Genehmigung** zu beantragen.

Dieses Formular finden Sie unter dem unter Link:

<https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/4858.pdf?MANDANTID=26&FORMUID=LUFTSIG-095-TH-TLVWA>

Die Antragsunterlagen sind mind. 4 Wochen vor Aufstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 225, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar) unter Angabe des Aktenzeichens 5090-225-3751/706-5112/25 und der TH-Nr. 10462-a einzureichen.

Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

5 **Erfordernisse der Gebiete Wasser, Bodenschutz, Altlasten und Chemikalienrecht**

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 5 (Erfordernisse der Gebiete Wasser, Bodenschutz, Altlasten und Chemikalienrecht) aus dem Genehmigungsbescheid I57/22/GB-1 vom 26.06.2025 gelten uneingeschränkt weiter. Die Nebenbestimmungen 5.1.7 und 5.1.8 unter Ziffer III. 5 (Erfordernisse der Gebiete Wasser, Bodenschutz,

Altlasten und Chemikalienrecht) werden gestrichen und unter Anlage 2 (Hinweise) neu gefasst.

Im Übrigen werden die Nebenbestimmungen wie folgt ergänzt:

- 5.1.15 Der Grundwasserflurabstand der Anlage WEA15 befindet sich zwischen 1 und 5 Metern. Daher kann während der Erdarbeiten die Schicht des Grundwasserleiters erreicht werden. Hier sind Verschmutzung jeglicher Art zu vermeiden. Die Erdarbeiten sind so gering wie möglich zu halten (flächige Ausdehnung und Tiefe).
- 5.1.16 Sollte während der Erdarbeiten für die WEA15 der Grundwasserleiter freigelegt werden, dann muss dies umgehend der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Eine dann notwendige Wasserhaltung muss in einem separaten Verfahren mit geeigneten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser durchgeführt und beschlossen werden.

6 Abfallrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 6 (Abfallrechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 gelten uneingeschränkt weiter.

7 Naturschutzrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 7 (Naturschutzrechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 unter der Nr. 7.1, 7.2, 7.3.1, 7.3.4 und 7.4 bis 7.17 gelten uneingeschränkt weiter. Die Nebenbestimmungen unter der Nr. 7.3.2 und 7.3.3 werden gestrichen und neu gefasst. Zudem werden weitere Nebenbestimmungen Nr. 7.3.5 bis 7.3.8 neu aufgenommen.

Im Übrigen werden die Nebenbestimmungen wie folgt neu gefasst:

- 7.3.2 Die Kompensationsmaßnahme M2 - Anlage Streuobstwiese Hornsberg mit 121 Bäumen – ist entsprechend dem Maßnahmenblatt M2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans von Landschaftsplanung Dr. Reichhoff (3. Änderung vom 05.06.2026) auf dem Flurstück 1956, Flur 11 der Gemarkung Großrudestedt innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen.
- 7.3.3 Die Kompensationsmaßnahme M3 - Pflanzung von 7 Hochstämmen – ist entsprechend dem Maßnahmenblatt M3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans von Landschaftsplanung Dr. Reichhoff (3. Änderung vom 05.06.2026) auf dem Flurstück 558/2, Flur 6 der Gemarkung Nöda innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen.
- 7.3.5 Innerhalb eines Monats nach Genehmigung ist die Zustimmung der Gemeinde zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme M2 entsprechend dem aktuellen Maßnahmenblatt vom 30.06.2026 der Unteren Naturschutzbehörde nachzureichen.
- 7.3.6 Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme M2 und M3 ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzureichen.
- 7.3.7 Der Abschluss der Baumaßnahme sowie der Kompensationsmaßnahmen M2 und M3 sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 7.3.8 Der Bauherr hat 5 Jahren nach Herstellung der Pflanzungen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, dass die Ausgleichsmaßnahme inkl. Pflegezeitraum abgeschlossen ist und eine entsprechende Abnahme erfolgen kann.

8 Brandschutzrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 8 (Brandschutzrechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 gelten uneingeschränkt weiter.

9 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 9 (Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 gelten uneingeschränkt weiter.

10 Straßenverkehrsrechtliche Erfordernisse

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 10 (Straßenverkehrsrechtliche Erfordernisse) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 gelten uneingeschränkt weiter.

11 Festsetzungen des Landwirtschaftsamtes

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 11 (Festsetzungen des Landwirtschaftsamtes) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 gelten uneingeschränkt weiter.

12 Erfordernisse des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 12 (Erfordernisse des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation) aus dem Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 gelten uneingeschränkt weiter.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 18.09.2025 (PE: 22.09.2025, PE digital: 19.09.2025) beantragte die UKA-Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beim Landratsamt Sömmerda gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 genehmigten WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15.

Die geänderten WEA befinden sich am Standort der Gemarkung Werningshausen, Flur 8, Flurstücke 803/804; 777; 780 sowie Flur 5 Flurstück 216.

Die dem Antrag zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind der Anlage 1 dieses Bescheides zu entnehmen. Die Planung sieht im Wesentlichen folgende Änderung zu der bestehenden Genehmigung 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 vor:

- Wechsel des Anlagentyps auf Nordex N175/6.X 179 m Nabenhöhe zzgl. 2 m FAH an allen Standorten
 - o Erhöhung des Rotordurchmessers von 163 m auf 175 m
 - o Erhöhung der Nabenhöhe von 118 m bzw. 164 m zzgl. 0,9 m FAH auf 179 m zzgl. 2 m FAH und damit
 - o Erhöhung der Gesamthöhe von 199,5 m bzw. 246,4 m auf 268,5 m
 - o Erhöhung der Fundamentdurchmesser von 24,8 m bzw. 25,5 m auf 29,10 m
- Änderungen an temporären und dauerhaften Arbeits- und Montageflächen sowie Zuwegungen

Die Eingangsbestätigung gemäß § 6 der 9. BImSchV wurde der Vorhabenträgerin am 26.09.2025 übermittelt.

Nach Feststellung der formellen Vollständigkeit wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 05.12.2025 mitgeteilt, dass das Verfahren eröffnet wurde und der Antrag unter der Registrier-Nr.: UABa-1.6.2-WERNUKA-118/25/AEG geführt wird.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. 1 S. 1001) wurden nach Vorlage der formal vollständigen Unterlagen die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde, Regionalplanung, Denkmalschutz, LRA SÖM,
2. Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht, LRA SÖM,
3. Untere Naturschutzbehörde, LRA SÖM,
4. Untere Abfallbehörde, LRA SÖM,
5. Brand- und Katastrophenschutz, LRA SÖM,
6. Amt für Öffentlichkeitsarbeit, LRA SÖM,
7. Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen,
8. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
9. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 224,
10. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 225,
11. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42,
12. Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
14. Trinkwasserzweckverband Thüringer Becken,
15. Gemeinde Werningshausen (VG Straußfurt)

Im Zuge des Verfahrens wurden, resultierend aus der Beteiligung der Fachbehörden, Unterlagen nachgefordert. Am 05.05.2026 wurden zuletzt Nachforderungen zum Genehmigungsantrag eingereicht.

II.

1. Zuständigkeit

Der Landkreis Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) vom 06.04.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2024 (GVBl. S. 621) sachlich und gemäß § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, örtlich zuständig für die Entscheidung des Antrages.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Genehmigung der wesentlich geänderten Analgen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 ist auf Grund der Gesamthöhe von 268,5 m (inkl. 2 m Fundamentanhebung) gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die ursprüngliche Genehmigung der Anlagen bedurfte eines formellen Verfahrens und wurde mit der Nummer 57/22/GB-1 am 26.06.2025 beschieden. Für die zu genehmigende Änderung beantragte der Antragsteller gem. § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrages und der Unterlagen zu verzichten, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu erwarten sind. Daher wurde für die beantragte Änderung der 4 WEA ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

Wird ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (vgl. hierzu auch Bericht „Angaben für die allgemeine Vorprüfung UVP-VU“ vom 24.10.2025) hat ergeben, dass mit der Änderung der geplanten und genehmigten Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4. Rechtliche Würdigung des Antrages

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und er auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Analgen so zu errichten und zu betreiben,

- dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr.1),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen der Emissionsbegrenzung (Nr. 2),

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 3), und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Die Prüfung des Antrages durch das Landratsamt Sömmerda hat unter Zugrundelegung der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Windenergieanlagen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 vorliegen.

Werden die Windenergieanlagen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 entsprechend den unter Ziffer III. des Genehmigungsbescheides 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 festgelegten Nebenbestimmungen sowie gemäß diesem Bescheid und entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen wesentlich geändert, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und dem Vorhaben auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Genehmigung für die geänderten WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 ist somit zu erteilen.

4.1 Bauplanungsrecht

Die Standorte der geänderten WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 befinden sich innerhalb der Grenzen des Vorranggebietes W-15 Werningshausen des Entwurfs des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen und ist i.V.m. dem 2. Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 21.05.2024, in Kraft am 08.06.2024, als planungsrechtlich zulässig anzusehen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Die geplanten Windenergieanlagen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 stellen ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar.

Die Prüfung durch das Landratsamt Sömmerda hat unter Berücksichtigung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Fachbehörden ergeben, dass dem Vorhaben keine öffentlichen belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB liegt der Behörde vor. Die erforderliche Sicherheitsleistung ist unter der Nebenbestimmung III. 3.4 dieses Bescheides festgelegt.

Die Standortgemeinde Werningshausen wurde mit E-Mail vom 05.12.2025 am Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb der geänderten 4 Windenergieanlagen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 beteiligt. Die Gemeinde Werningshausen erteilte mit Schreiben vom 22.12.2025 das gemeindliche Einvernehmen.

4.2 Raumordnung

In Anwendung des Entwurfes des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen (E-2.TP-WindMT, Beschluss 39/08/23 vom 12.12.2023) ist festzustellen, dass die geplanten Windenergieanlagen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 weiterhin vom vorgesehenen Vorranggebiet „Windenergie“ W-15 Werningshausen erfasst werden. Auch infolge der vorgenommenen Änderungen entspricht die geplante Einordnung dieser vier WEA damit dem künftigen Ziel Z 1 des E-2.TP-Wind-MT.

4.3 Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Das ist hier der Fall. Um zu gewährleisten, dass von dem Vorhaben keine für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zugelassene

Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, sind diesem Bescheid unter Ziffer III. Nebenbestimmungen beigelegt, die die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 teilweise ändern und ergänzen. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 57/22/GB-1 uneingeschränkt weiter.

Die Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 1 ThürVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG an sich keiner weiteren Begründung.

Soweit die Nebenbestimmungen nachfolgend teilweise näher erläutert werden, dient dies dem besseren Verständnis und der Dokumentation der Behördenbeteiligung. Ergänzend wird auf die Begründung zu den Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid 57/22/GB-1 verwiesen.

Zu 2. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

Zur Nebenbestimmung 2.3.1

Die maximal zulässigen Schallleistungspegel für die Anlagen WEA02, WEA03, WEA04 und WEA15 resultieren aus der Schallimmissionsprognose I17-SCH-2022-007 Rev. 03 vom 20.08.2025. Die darin bezifferte Betriebsweise wurde als Grundlage für die Schallbewertung festgesetzt.

Zur Nebenbestimmung 3.4

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sowie dies erforderlich ist um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Laut § 5 Abs. 3 Nr. 1 – 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach der Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Mit der Regelung des § 5 Abs. 3 BImSchG wird ausdrücklich geregelt, dass vom Betreiber auch nach der Betriebseinstellung sicherzustellen ist, dass durch die Anlage keine Gefahren, erheblich Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden und dass vorhandene Rohstoffe verwertet oder entsorgt werden sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Dies wird durch die Festsetzung der Rückbausicherung gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://ebo.lra-soemmerda.de> beschrieben.



Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Bals
Amtsleiter

Anlage 1 (Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen)**Antrag und Inhaltsübersicht**

	Inhaltsverzeichnis	5	Seiten
1	Antrag / Allgemeine Angaben	31	Seiten
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		
1.1.1	Flurstücke und Koordinatenliste		
1.1.2	Herstell- und Rohbaukosten N175 6.X TCS179		
1.2	Kurzbeschreibung		
1.3	Sonstiges		
1.3.1	Handelsregistrauszug		
1.3.2	Vollmachten		
1.3.3	Kostenübernahme Bekanntmachung		
1.3.4	STN Beteiligung privater Unternehmen		
2	Lagepläne	20	Seiten
2.1	Topographische Karte		
2.2	Grundkarte		
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug		
2.4	Bauzeichnungen		
2.7	Sonstiges		
2.7.1	Abstand Wohnbebauung		
2.7.2	Abstände Straßen und Medien		
2.7.3	Abstände WEA		
2.7.4	Grundkarte Bauphase		
2.7.5	Grundkarte Endphase		
3	Anlage und Betrieb	383	Seiten
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren		
3.1.1	Technische Beschreibung		
3.1.2	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter		
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen		
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe		
3.7	Maschinenzeichnungen – Übersichtszeichnung N175 6.X		
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	140	Seiten
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen		
4.6	Schallimmissionen		
4.6.1	Schalltechnisches Gutachten (I17-SCH-2022-007 Rev. 03 vom 20.08.2025)		
4.6.2	Option Serrations		
4.7	Sonstige Emissionen – Umwelteinwirkungen einer WEA		
4.10	Sonstiges		
4.10.1	Berechnung Schattenwurfdauer (I17-SCHATTEN-2022-006 Rev. 03 vom 20.08.2025)		
4.10.2	Schattenwurfmodul		
7	Arbeitsschutz	111	Seiten
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz		

7.1.1	Allg. Dokumentation Arbeitsschutz und Sicherheit		
7.1.2	Flucht- und Rettungsplan		
7.1.3	Technische Beschreibung Befahranlage		
7.1.4	Verhaltensregeln an, in und auf WEA (Sicherheitshandbuch)		
8	Betriebseinstellung	15	Seiten
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)		
8.1.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		
8.1.2	Erklärung zur Betriebseinstellung		
8.1.3	Rückbauverpflichtungserklärung je WEA		
8.1.4	Beispiel Rückbaukosten N175 6.X TCS 179		
9	Abfälle	12	Seiten
9.6	Sonstiges		
9.6.1	Abfälle bei Anlagenbetrieb		
9.6.2	Abfallbeseitigung		
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	80	Seiten
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe / Gemische, mit denen umgegangen wird		
11.8	Sonstiges		
11.8.1	Wassergefährdende Stoffe in WEA		
11.8.2	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen		
11.8.3	Rückhaltung von Flüssigkeiten		
11.8.4	Stellungnahme AWSV		
11.8.5	Merkblatt BLAK AWSV		
11.8.6	Ausnahme außenliegender Kühler		
11.8.7	Ausnahme Verzicht Abfüllfläche, Umschlagfläche		
11.8.8	Betriebsanweisungen		
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	96	Seiten
12.1	Bauantrag		
12.1.1	Bauantrag		
12.1.2	Flurstücke und Koordinatenliste		
12.1.3	Urkunde des Bauvorlagenberechtigten		
12.1.4	Angaben zu Nachbarn – Eigentüternachweis		
12.1.5	Antrag auf Abweichung		
12.1.6	Antrag Grundstückssicherung		
12.1.7	Bautechnische Nachweise		
12.3	Baubeschreibung		
12.6	Brandschutz		
12.6.1	Grundlagen zum Brandschutz		
12.6.2	Brandschutzkonzept N175		
12.7	Sonstige		
12.7.1	Dokumentation Fundamente N175 6.X TCS 179		
12.7.2	Typenprüfung Flachgründung N175 6.X TCS 179		
12.7.3	Gutachtl. STN Turm- und Fundamentlasten N175		
12.7.4	Gutachtl. STN Maschinenbau- und Rotorblattlasten N175		
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	372	Seiten
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zur Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.5	Sonstiges		

13.5.1	LBP inkl. Karten und Kompensationsnachweis		
13.5.2	AFB		
13.5.3	Avifauna Gutachten inkl. Karten und Horsttabelle		
13.5.4	Horstkontrolle 2022 und 2023		
13.5.5	Fachgutachten Fledermäuse		
13.5.6	Feldhamsterkartierung 2023		
13.5.7	FFH VS mit Karten		
13.5.8	Dreysemühle mit Kartenanhang		
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	38	Seiten
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses		
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
14.2.1	UVP-VU Werningshausen inkl. Karten		
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung		
16	Anlagespezifische Antragsunterlagen	165	Seiten
16.1.1	Standorte der Anlagen		
16.1.2	Raumordnung / Zielabweichung / Regionalplanung		
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen		
16.1.3.1	Blitzschutz und EMV		
16.1.3.2	Erdungsanlage der WEA		
16.1.3.3	Eiserkennung an Nordex WEA		
16.1.3.4	Eiserkennung WEA Integrierter Sensor		
16.1.4	Standortsicherheit		
16.1.4.1	Gutachten Standorteignung I17-SE-2024-693 Rev. 03 vom 04.02.2026		
16.1.5	Anlagenwartung		
16.1.5.1	Allgemeine Wartungsanleitung		
16.1.5.2	Getriebeölwechsel an WEA		
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche		
16.1.6.1	Anschluss öffentliche Wege		
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen		
16.1.7.1	Formblatt je WEA		
16.1.7.2	Karte Übersichtsplan Luftfahrt mit Randleiste		
16.1.7.3	Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland		
16.1.7.4	LightGuard Technische Beschreibung		
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark		
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark		
Gesamt		1468	Seiten

Anlage 2 (Hinweise)

1. Die Hinweise der Anlage 2 der Genehmigung 57/22/GB-1 vom 26.06.2025 gelten weiterhin.
2. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglichen Standort- bzw. Höhenänderungen ihre Gültigkeit.
3. Die Leitungstrassen für die geplanten Steuerkabel, Ableitung der erzeugten Energie usw. bis zum Übergabepunkt an das zentrale Energienetz sind vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
4. Die geplanten Zuwegungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Geplante temporäre Zuwegungen sind möglichst mit Fahrmatten/-platten zu errichten, sodass es zu keinen größeren Verdichtungen der oberen Bodenschichten kommt.
5. Die Erdkabelverlegung hat im Bereich der Zuwegungen zu erfolgen, um die notwendige Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

Verteiler:

Original: UKA – Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
1. Ausfertigung: LRA Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde

Digitale Übermittlung:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde, Regionalplanung, Denkmalschutz, LRA SÖM
2. Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht, LRA SÖM
3. Untere Abfallbehörde, LRA SÖM
4. Untere Naturschutzbehörde, LRA SÖM,
5. Brand- und Katastrophenschutz, LRA SÖM,
6. Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen,
E-Mail: Az.: 8935-2025-TH3-D62
6. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42
E-Mail: sachbereich42.1@tlbv.thueringen.de
Az.: 5010-42.1-4318/494-665-308674/2025
7. Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
E-Mail: poststelle@tlbg.thueringen.de
Az.: R 25 -9431- 51080825 und R 25 -9431-51054824
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
Az.: 45-60-00/ VII-2102-25-BIA
9. Thüringer Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde (Referat 225),
E-Mail: luftfahrthindernisse@tlvwa.thueringen.de
Az.: 5090-225-3751/706-5112/25, Luftfahrthindernisnummer: Th10462-a (WEA02, 03, 04 und 15)
10. Thüringer Landesverwaltungsamt, Raumordnung (Referat 224),
E-Mail: raumordnung@tlvwa.thueringen.de
Az.: 5090-224-8233/19-1
11. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
E-Mail: post.som@tlrl.thueringen.de
Az.: 5030-R42-8711/49-2-88607/2025
12. Gemeinde Werningshausen (VG Straußfurt)
E-Mail: post@vgstraussfurt.de